

## **Satzung des SV Ludwigsdorf 48**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Ludwigsdorf 48 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz eingetragen.

Seine amtliche postalische Anschrift ist immer die des amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, in Ausnahmefällen (Umzug, Vereinswechsel) auch kurzzeitig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, vollzogen werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit sowie mögliche Einschränkungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist/wird oder das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen (können per Brief, Mail oder persönlich überreicht werden) in einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Abstimmung berechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Feststellung beschlussfähig wird. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung, Fusion oder Umbenennung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzenden / Präsident / Sportlichen Leiter
- Stellvertretenden Vorsitzenden / Vizepräsident
- Schatzmeister / Kassenwart
- Schriftführer

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen.

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, die gewählte Person ist begrenzt für bis zu maximal 60 Tage nicht in der Lage die Geschäfte auszuführen. Hierzu bedarf es einer Entscheidung des verbliebenen Vorstandes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit dem Ziel der Neuwahl des verwaisten Vorstandspostens, einzuberufen. Dies erfolgt nicht, wenn die planmäßige Wahl des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr ansteht.

Bis dahin bestimmt der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied lt. GO des Vereins (§ 10 (8)).

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung über die Finanzen und Beratungen, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Bedarf können Vorstände im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung lt. § 3 Nr. 26a EStG ausgelobt werden.

## §9 Kassenprüfer

Der Vorstand und sein Beirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Sparten sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Ludwigsdorf nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## §11 Umbenennung, Fusion des Vereins

Eine Umbenennung oder das Eingehen einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die vorgesehene Maßnahme den Mitgliedern angekündigt ist.

Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Stimmen Mehrheit aus den erschienenen und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei kompetente und die Interessen des Vereins wahrende Mitglieder als handelnde Personen für die Fusionsgespräche. Die einfache Mehrheit ist dafür ausreichend.

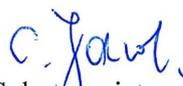
Bei einer Fusion oder Umbenennung des Vereins unter dem gleichzeitigen Erhalt der gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Sports bzw. der steuerbegünstigten Zwecke, geht das Vermögen vollständig in das Vermögen des neuen bzw. umbenannten Vereins über.

Ein Mitgliederanrecht zur Auszahlung von Vermögensanteilen besteht nicht.

Görlitz , am 23.03.2018

  
Vorsitzender

  
Stellvertreter

  
Schatzmeister